

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 7.67.30.20.13.01.10**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bissendorf, Gemarkung Bissendorf, Flur 1, ist die Erhöhung einer Grundwasserentnahme auf 250.000 m³/a geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Das Schutzgut Boden wird ebenfalls durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Auf Grund von hohen Flurabständen zu den Biotopen und Lebensräumen im Auswirkungsbereich, sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sein. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf das Grundwasser möglich sein. Die Absenkung hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und ist vollständig reversibel. Die Minderung des Dargebotes führt zu keiner Überschreitung der Neubildung und hat somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Stockumer Berg“. Die Schutzziele des Schutzgebietes werden von der Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt. Zudem liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens geschützte Biotope. Die Biotope haben jedoch keine Grundwasserabhängigkeit und liegen mindestens 10 m oberhalb des Grundwasserspiegels. Somit sind auf die Biotope ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.02.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand